

schränkende Bestimmung wieder nur die Quelle zahlreicher Differenzen zwischen den Anstalten und den Versicherten bilden würde. Dem Ordnungswege sollte allerdings die Bemessung der Pauschalbeträge nicht überlassen bleiben, sondern es müßte in dem Gesetze ausgesprochen werden, daß diese Pauschalbeträge dem kapitalisierten Rentenbetrage bis zu einer gewissen Obergrenze zu entsprechen haben, so zwar, daß in wesentlichen nur die Verwaltungsauslagen der territorialen Anstalt zu gute kommen.

Auch die letzte Bestimmung des § 139, wonach der Rentenanspruch eines Verletzten, der den Betriebsunfall vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat, seiner etwa im Inlande wohnenden Familie zugute kommen sollen, erweckt Bedenken. Wenn diese Bestimmung auch den Gefühlen der Humanität entspringt, so geht sie doch weit über die Entschädigung der Berufsgefahr, des risique professionnel hinaus. Es würde mit dieser Bestimmung ein der Arbeiterversicherung ganz fremdes Element in den Gesetzentwurf hinein getragen und es ist deshalb besser zu vermeiden.

Eine große Unbilligkeit für die territorialen Anstalten liegt in der Bestimmung des § 141, Alinea 1, welche den Fall behandelt, daß der Krankenkassa das Heilverfahren eines Verletzten durch die territoriale Anstalt abgenommen wird. Letztere tritt nach dem Wortlaute der zitierten gesetzlichen Bestimmung in diesem Falle in alle der Krankenkassa zukommenden Pflichten und Rechte. Das genügt aber nicht, sondern die Anstalt müßte wohl auch in die dem Versicherten an die Krankenkassen zustehenden Rechte treten, wenn anders sie nicht wesentlichen Schaden erleiden soll. Ganz besonders groß tritt die Unbilligkeit dieser Regelung zu Tage, wenn berücksichtigt wird, daß die Anstalt die namhaften Kosten aufwendet, um dem Verletzten seine volle Erwerbsfähigkeit wieder zu schaffen, ohne jede Entschädigung der sich ins Fäustchen lachenden Krankenkassen auch noch die Angehörigenunterstützung übernehmen soll.

Über die Bestimmungen des § 143, betreffend die Beerdigungskosten und die Hinterbliebenenrenten, ist, so weit das Ausmaß dieser Renten und die Bezugsberechtigten in Betracht kommen, nichts Besonderes zu sagen. Überflüssig erscheint es jedoch, daß, wie bereits bei Besprechung der Invalidenversicherung erwähnt, die Hinterbliebenen eines Unfallversicherten, der gleichzeitig invalidenversichert war, neben den im § 95 vorgesehenen Abfertigungen noch eine Rente beziehen sollen. Es ist demzufolge der Antrag zu stellen, daß in dem Falle der Zuerkennung einer Rente nach § 143 des Reformprogrammes ein etwa nach § 95 an die Invalidenanstalt vorhandener Anspruch auf die territoriale Anstalt übergeht, ein Antrag, der selbstverständlich nur dann aufrecht erhalten wird, wenn die bei dem Kapitel Invalidenversicherung beantragte Streichung des § 95 nicht akzeptiert würde.

Aufbringung der Mittel.

Die Verteilung der Beitragslast soll nach dem Reformprogramm so vor sich gehen, daß:

1. bei der Krankenversicherung die Hälfte der Beiträge den Versicherten, die andere Hälfte den Unternehmern zur Last fällt;

2. bei der Invalidenversicherung das gleiche Beitragsverhältnis Platz greift, wobei der Staat einen Beitrag zu den Verwaltungskosten und zu jeder Rente einen Zuschuß von 90 K zu leisten hat;

3. bei der Unfallversicherung die Beitragslast ganz auf dem Unternehmer ruht.

Da ist vor allem darauf hingewiesen worden, daß diese Beteiligung des Staates als zu gering bezeichnet werden muß und es soll darauf bestanden werden, daß er mit Rücksicht auf die großen in Frage kommenden öffentlichen Interessen, insbesondere aber in Rücksicht auf die Entlastung der Armenpflege seine Leistungen ausdehnt, indem er

1. sich an der Tilgung des Defizites der Unfallversicherungsanstalten beteiligt,

2. fürderhin jenen Betrieben, die ohne schwere wirtschaftliche Schädigung die volle Bedeckung der Unfallversicherung nicht aufbringen können, eine Erleichterung der Beitragslast durch Gewährung eines Zuschusses ermöglicht,

3. die Portofreiheit für alle die Arbeiterversicherung betreffende Korrespondenzen gewährt,

4. die Kosten der Hilfeleistung aller politischen Behörden, eventuell auch der Schiedsgerichte übernimmt,

5. eine Bedeckung für die von Staats wegen zu beschaffenden Mittel findet, welche alle Stände zur Bestreitung derselben heranzieht.

Übergehen wir nun zu den einzelnen Versicherungszweigen, so wird folgenden Erwägungen Raum zu geben sein:

A. Krankenversicherung. Das bisherige Beitragsverhältnis soll aufgehoben und die Beitragslast zwischen Unternehmer und Versicherten gleichartig aufgeteilt werden. Es wurde bereits früher nachgewiesen, daß das eine Mehrausgabe für die Unternehmer im ungefähren Betrag von 7 Millionen Kronen betragen wird. Die Höherbelastung wird damit begründet, daß die Krankenkassen fürderhin die Kosten des Heilverfahrens bei Unfällen auf sich nehmen müssen. Da wäre es doch vor allem eine *conditio sine qua non*, daß diese Kosten wirklich von den Krankenkassen getragen werden, was nach der Fassung des § 138, wie an anderer Stelle ausgeführt wird, durchaus nicht der Fall zu sein braucht. Des weiteren soll den Unternehmern ein Entgelt geboten werden, indem nach § 40 in dem Vorstande der Krankenkassen die volle Parität hergestellt wird, welcher Absicht im Schoße des vom